

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

HGB § 149

Ein einzelner Gesellschafter kann auch noch im Liquidationsstadium gegen seinen Mitgesellschafter einen Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Verletzung der Geschäftsführerpflichten geltend machen, wenn er Zahlung an die Gesellschaft zu Händen der Liquidatoren verlangt. Das gilt jedoch nicht, wenn die Leistung zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr benötigt wird und der ersatzpflichtige Gesellschafter, selbst unter Berücksichtigung der ihn treffenden Verbindlichkeit, noch etwas aus der Liquidationsmasse zu verlangen hat.

BGH, Urt. v. 30. November 1959 - II ZR 145/58

OLG Köln

Verkündet

am 30. November 1959

Schwingen, Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des minderjährigen Schülers Thomas M. [REDACTED],
wohnhaft in O. [REDACTED], Haus H. [REDACTED],
vertreten durch den vom Vormundschaftsgericht in Köln
unter 18 VII X M 5904 bestellten Pfleger, Rechtsanwalt
Dr. M. [REDACTED]-F. [REDACTED] in K. [REDACTED], K. [REDACTED] Str. 1,

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

1.) die Firma Josef M. [REDACTED], OHG, Herren-
und Knabenbekleidung in K. [REDACTED], E. [REDACTED] Str. 1,
vertreten durch den Beklagten zu 2),

2.) den Dipl. Kaufmann Josef B. [REDACTED], wohnhaft
in K. [REDACTED], E. [REDACTED] Str. 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. November 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Fischer,
Dr. Kuhn, Dr. Haager und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
9. Juni 1958 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben,
als es den Hilfsantrag des Klägers gegen den Beklagten
zu 2) auf Zahlung von Schadensersatz an den Liquidator
der Gesellschaft abgewiesen hat.

-2-

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Von den gerichtlichen Kosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers in der ersten Instanz hat dieser die Hälfte, von den gerichtlichen und seinen außergerichtlichen Kosten in der zweiten und dritten Instanz hat er je ein Viertel zu tragen. Außerdem hat der Kläger die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) zu tragen.

Soweit das Berufungsurteil aufgehoben ist, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das dabei auch über die restlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestands

Die verklagte Gesellschaft ist eine Familiengesellschaft, die sich mit dem Betrieb eines Herren- und Knabenbekleidungsgeschäfts in Köln befaßte. An dieser Gesellschaft sind der Kläger und sein Bruder mit je 25 %, der Beklagte zu 2) mit 50 % beteiligt. Der Beklagte zu 2) war der alleinige geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Gesellschafter. Er ist der Onkel des Klägers (seine Ehefrau ist die Schwester des verstorbenen Vaters des Klägers). Während des Berufungsverfahrens ist die Gesellschaft in das Stadium der Liquidation getreten.

Das Geschäftsgrundstück, auf dem die Gesellschaft ihr Unternehmen betrieb, gehört nicht zum Gesellschaftsvermögen. Ursprünglich hatte dieses Grundstück den Großeltern des Klägers väterlicherseits (den Schwiegereltern des Beklagten zu 2)) gehört; im Jahre 1933 hatten diese das Grundstück auf ihre Kinder übertragen, sich aber den lebenslänglichen Nießbrauch, und zwar bis zum Tode des zuletzt Versterbenden vorbehalten. Das Grundstück steht jetzt im Eigentum der Ehefrau des Beklagten zu 2) (zu 1/2), des Klägers (zu 1/4) und seines Bruders (zu 1/4).

Nach dem Tode ihres Ehemannes hatte die Großmutter des Klägers in ihrer Eigenschaft als Nießbraucherin des Grundstücks dieses durch Vertrag vom 21. Juni 1939 an die verklagte Gesellschaft zu einem effektiven Mietzins von jährlich 24.000 RM vermietet. Während des Krieges wurde das Grundstück zum Teil zerstört. Nach dem Krieg schloß die Großmutter eine Reihe von Mietverträgen über das Grundstück ab, zunächst den Mietvertrag vom 25. April 1949 mit der "Jomi Tauschzentrale" über den damals beschädigten Teil des Erdgeschosses zu einem monatlichen Mietzins von 500 DM, sodann den Vertrag vom 31. Oktober 1949 mit der Firma

Heiliger & Co. über die erste Etage zu einem jährlichen Mietzins von 18.000 DM, ferner den Vertrag vom 10. Oktober 1950 mit der verklagten Gesellschaft unter gleichzeitiger Aufhebung des Mietvertrages vom 21. Juni 1939 über einen Teil der nicht anderweitig vermieteten Räume zu einem jährlichen Mietzins von 27.600 DM und schließlich einen neuen Mietvertrag mit der verklagten Gesellschaft vom 3. Dezember 1956, durch den der feste Mietzins durch eine Umsatzmiete (2 1/2 % des Geschäftsumsatzes) ersetzt wurde. Den ersten dieser Mietverträge hatte noch der am 4. November 1949 verstorbene Vater des Klägers (der damals geschäftsführender Gesellschafter war), die weiteren Mietverträge hat der Beklagte zu 2) geschlossen.

Die Mieten wurden von dem Beklagten zu 2) eingezogen und nur zu einem geringen Teil an die Nießbraucherin abgeführt. Den überwiegenden Teil beließ der Beklagte zu 2) in dem Geschäft der Gesellschaft; er wurde der Nießbraucherin in den Büchern der Gesellschaft als Darlehnsforderung gutgeschrieben. In der Bilanz per 31. Dezember 1956 wurde diese Darlehnsforderung mit 167.762,29 DM ausgewiesen. In dieser Forderung ist ein Betrag von 77.000 DM enthalten, der nicht aus den Mieten für das Geschäftsgrundstück, sondern aus dem Verkauf von anderen Grundstücken stammt.

Am 23. Januar 1957 ist die Großmutter des Klägers gestorben. Sie hinterließ einen Erbvertrag, den sie am 1. März 1952 mit ihrer Tochter, der Ehefrau des Beklagten zu 2), geschlossen und in dem sie diese zu ihrer alleinigen Erbin eingesetzt hat. Der Kläger und sein Bruder sind von ihrer Großmutter letztwillig nicht bedacht worden.

Die Gesellschaft wies in ihren letzten Bilanzen Verluste aus. In der Bilanz zum 31. Dezember 1955 betrug der Verlust 37.741,65 DM. In der gleichen Bilanz erscheint der

Kapitalanteil des Klägers mit einem Minusbetrag von über 12.000 DM, der seines Bruders mit einem Minusbetrag von über 13.000 DM und der des Beklagten zu 2) mit einem positiven Betrag von über 60.000 DM.

Der Kläger ist der Meinung, daß seit dem Tode seines Vaters der Beklagte zu 2) systematisch darauf hingearbeitet habe, ihn und seinen Bruder aus der Gesellschaft zu verdrängen und ihnen auch ihren Anteil an dem Geschäftsgrundstück zu entziehen. Zu diesem Zweck habe er die genannten Mietverträge geschlossen, die der Nießbraucherin einen hohen Nutzen verschafft hätten, wobei er in Kenntnis des Erbvertrages die Mietertragnisse nur zu einem geringen Teil an die Nießbraucherin auszahlen und den Rest im Geschäft als Darlehen stehen ließ. Auf diese Art und Weise habe seine Ehefrau einen hohen Forderungsbetrag gegen die Gesellschaft geerbt, während andererseits die Gesellschaft infolge der hohen Mietbelastung in ihren Bilanzen Verluste habe ausweisen müssen, mit denen er und sein Bruder anteilig belastet worden seien. Der Beklagte zu 2) habe so in treuwidriger Weise seine Pflichten als Geschäftsführer der Gesellschaft verletzt. Als treuer Geschäftsführer hätte er an dem Mietvertrag vom 21. Juni 1939 festhalten müssen; des weiteren hätte er, so wie es die Gesellschaft schon in der Kriegszeit getan habe, die von der Gesellschaft nicht benötigten Räume für ihre Rechnung an andere Firmen untervermieten müssen. Die hierzu etwa notwendige Einwilligung der Großmutter hätte er erhalten, da der jährliche Mietzins gemäß dem Vertrag vom 21. Juni 1939 für ihren Unterhalt ausgereicht hätte. Statt dessen habe der Beklagte zu 2) unter sittenwidriger Ausnutzung der inneren Abhängigkeit der hochbetagten Erblasserin diese gegen die Interessen der Gesellschaft zum Abschluß der Mietverträge veranlaßt und so in der Person der Erblasserin hohe Forderungsbeträge angesam-

melt, die nach dem Erbvertrag zwangsläufig später auf die Ehefrau des Beklagten zu 2) hätten übergehen müssen.

Durch dieses Verhalten habe der Beklagte zu 2) ihm und der Gesellschaft einen hohen Schaden zugefügt. Auch müßten die Mietverträge aus verschiedenen Rechtsgründen als nichtig erklärt werden, so daß die Belastung der Gesellschaft mit dem Darlehenskonto der Erblasserin (und jetzt der Ehefrau des Beklagten zu 2)) aus den Bilanzen der Gesellschaft zu entfernen sei. Das habe zur Folge, daß in den Bilanzen seit 1950 ein Gewinn hätte ausgewiesen werden müssen.

Mit der Klage hat der Kläger unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Gewinnanspruchs von der Beklagten zu 1) und unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Schadenersatzes von dem Beklagten zu 2) als Teilbetrag Zahlung von 6.500 DM verlangt.

Die Beklagten haben die Behauptung des Klägers bestritten und sind seinen Rechtsausführungen entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Zahlungsantrag gegen den Beklagten zu 2) auf 13.000 DM erhöht und ihm den Hilfsantrag beigelegt, daß der Beklagte zu 2) diesen Betrag an den Liquidator zu zahlen hat.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klaganträge gegen die Beklagten weiter, während diese um Zurückweisung der Revision bitten. Vor Beginn der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Revision gegen die Beklagte zu 1) zurückgenommen. Die Beklagten bitten, die insoweit entstandenen Kosten dem Kläger aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

1.) Mit der Klage gegen den Beklagten zu 2) macht der Kläger einen Schadensersatzanspruch geltend. Dieser stützt sich darauf, daß der Beklagte zu 2) beim Abschluß der Mietverträge seine Pflichten als Geschäftsführer schuldhaft verletzt habe. Mit dieser Begründung kann der Kläger die Leistung von Schadensersatz an sich selbst nicht verlangen. Verletzt der geschäftsführungsbefugte Gesellschafter seine Geschäftsführerpflichten schuldhaft, so ist der daraus entspringende Schadensersatzanspruch grundsätzlich ein Bestandteil des Gesellschaftsvermögens (BGHZ 25, 49; Weipert, RGRK HGB § 105 Anm. 32; Schlegelberger-Gessler § 114 Anm. 21; BGB RGRK § 708 Anm. 6). Der zum Schadensersatz verpflichtete Gesellschafter hat in diesem Fall daher den Schadensersatz an die Gesellschaft zu leisten und diese damit so zu stellen, wie sie ohne das schadenstiftende Verhalten ihres Geschäftsführers gestanden haben würde. Das bedeutet, daß der Kläger - die zum Schadensersatz führende Pflichtwidrigkeit des Beklagten zu 2) unterstellt - nicht Leistung von Schadensersatz an sich selbst verlangen kann. Der in erster Linie mit der Klage gegen den Beklagten zu 2) geltend gemachte Anspruch unterliegt daher schon aus diesem Grunde der Abweisung, ohne daß es insoweit noch eines Eingehens auf die Begründung des Berufungsgerichts und die hiergegen gerichteten Einwände der Revision bedarf.

2.) Hilfsweise verlangt der Kläger mit seiner Klage gegen den Beklagten zu 2) Zahlung an den Liquidator der Gesellschaft. Diesem Antrag stehen die unter 1.) dargelegten Bedenken nicht entgegen.

Der Schadensersatzanspruch gegen einen pflichtwidrig und schuldhaft handelnden geschäftsführenden Gesellschafter ist allerdings in erster Linie von den übrigen geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Gesellschaftern geltend zu machen, weil er einen Bestandteil des Gesellschafts-

vermögens bildet und weil die Geltendmachung von Gesellschaftsforderungen Aufgabe des geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafters ist. Das schließt aber nicht die Geltendmachung durch einen einzelnen, nicht geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter aus, wenn dieser Leistung an die Gesellschaft verlangt. Denn es ist zu beachten, daß ein solcher Schadensersatzanspruch auf der schuldhaften Verletzung einer im Gesellschaftsvertrag übernommenen Verpflichtung beruht und daß jeder einzelne Gesellschafter als Partner des Gesellschaftsvertrages von den anderen Gesellschaftern nicht nur die Erfüllung der im Gesellschaftsvertrag übernommenen Verpflichtung verlangen, sondern auch die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten folgenden Ersatzansprüche geltend machen kann (BGHZ 25, 49). Aus diesem Grunde bestehen keine Bedenken, daß der Kläger als nicht geschäftsführungs- und vertretungsberechtigter Gesellschafter von dem Beklagten zu 2) Leistung von Schadensersatz an die Gesellschaft wegen schuldhafter Verletzung seiner Geschäftsführerpflichten verlangt.

3.) Das Reichsgericht hat wiederholt hervorgehoben, daß die selbständige Klagebefugnis des einzelnen Gesellschafters in Fällen dieser Art auch nicht dadurch berührt wird, daß die Gesellschaft in das Stadium der Liquidation tritt (RGZ 158, 314; JW 1938, 3181). Das Reichsgericht ist damit der Meinung, daß die im Liquidationsstadium geltenden Einschränkungen für die Einforderung rückständiger Beiträge durch den einzelnen Gesellschafter (vgl. dazu RGZ 100, 167) für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Verletzung der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Gesellschaftspflichten nicht eingreifen können (ebenso Weipert, RGRK HGB § 149 Anm. 15). Bei der Einforderung rückständiger Beiträge sind solche Einschrän-

kungen nach der Ansicht des Reichsgerichts deshalb geboten, weil im Liquidationsstadium rückständige Beiträge nur verlangt werden können, soweit sie für die Durchführung der Abwicklung benötigt werden, und weil diese Frage nur von den zur Abwicklung berufenen Personen entschieden werden könne, ein Gesichtspunkt, der jedoch nicht für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gelte.

Der Meinung des Reichsgerichts über die Befugnis eines jeden Gesellschafters zur selbständigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen einen anderen Gesellschafter auch noch im Liquidationsstadium kann nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden. Auch in diesem Zusammenhang kann - ebenso wie bei der Einforderung rückständiger Beiträge - der Zweck des Liquidationsverfahrens nicht völlig außer acht gelassen werden. Bei den rückständigen Beiträgen liegt die Besonderheit darin, daß sie überhaupt nicht mehr geschuldet werden, sofern sie für die Durchführung der Abwicklung nicht mehr benötigt werden. Für einen Schadensersatzanspruch gilt das nicht im gleichen Maß, weil die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz an sich nicht davon abhängig ist, daß die Leistung für die Zwecke der Abwicklung benötigt wird. Insofern ist die Unterscheidung gerechtfertigt, die das Reichsgericht bei der Geltendmachung rückständiger Beiträge und bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch einen Gesellschafter im Liquidationsstadium macht. Andererseits kann aber in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, daß der Zweck der in Liquidation befindlichen Gesellschaft nur noch in einer sachgerechten Durchführung der Abwicklung besteht und danach die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Gesellschafter jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn die Leistung zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr benötigt wird und der ersatz-

pflichtige Gesellschafter, selbst unter Berücksichtigung der ihn treffenden Verbindlichkeit, noch etwas aus der Liquidationsmasse zu verlangen hat.

Der vorliegende Sachverhalt gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Geltendmachung des der Gesellschaft angeblich zustehenden Schadensersatzanspruchs durch den Kläger hier nach den vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen ist. Nach dem Vortrag des Klägers, von dem insoweit auszugehen ist, besteht die Pflichtverletzung des Beklagten zu 2) darin, daß er es durch den Abschluß der Mietverträge zu einer hohen Verschuldung der Gesellschaft gegenüber der Großmutter des Klägers und jetzt gegenüber seiner Ehefrau habe kommen lassen. Das bedeutet, daß die Mittel des Gesellschaftsvermögens nicht zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger ausreichen und daß die Realisierung des etwaigen Schadensersatzanspruchs gegen den Beklagten zu 2) für die Durchführung der Abwicklung notwendig ist. Danach kann gegen die Befugnis des Klägers zur selbständigen Geltendmachung des der Gesellschaft etwa zustehenden Schadensersatzanspruchs kein durchgreifendes Bedenken erhoben werden.

4.) Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß schon nach dem Vortrag des Klägers ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu 2) nicht gegeben sei, weil es an einem Schaden fehle. Dabei unterstellt das Berufungsgericht das Vorliegen einer schuldhaften Verletzung der Geschäftsführerpflichten durch den Beklagten zu 2) beim Abschluß der Mietverträge mit seiner Schwiegermutter. Ein Schaden kann nach der Ansicht des Berufungsgerichts durch das Verhalten des Beklagten zu 2) deshalb nicht entstanden sein, weil bei Nichtigkeit dieser Verträge eine Darlehensforderung gegen die Gesellschaft nicht entstanden sein würde und weil demzufolge in diesem Fall die Auflösung des Darlehens-

kontos verlangt werden könnte. Dagegen könnte - so meint das Berufungsgericht - bei Wirksamkeit der Mietverträge ebenfalls ein Schaden nicht entstanden sein; denn dann stehe fest, daß die Erblasserin zu Recht die Darlehensforderung gegen die Gesellschaft erlangt habe, so daß auch nicht die Auflösung des Darlehenskontos verlangt werden könnte.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten, weil das Berufungsgericht damit dem Vortrag des Klägers nicht völlig gerecht wird.

Soweit der Kläger Rechtsausführungen darüber hat machen lassen, daß die Mietverträge aus verschiedenen Gründen nichtig seien, ist dem Berufungsgericht allerdings zuzustimmen, daß in diesem Fall der Gesellschaft ein Schaden durch das Verhalten des Beklagten zu 2) nicht erwachsen sein kann. Dieser Teil des Klagvortrags ist in sich nicht schlüssig. Aber der vom Berufungsgericht unterstellte Vorwurf des Klägers, der Beklagte zu 2) habe schuldhaft seine Geschäftsführerpflichten zum Nachteil der Gesellschaft verletzt, enthält noch ein weiteres; er schließt nämlich auch die Wirksamkeit dieser Verträge ein. In diesem Fall erhebt sich die Frage, wie sich die Vermögenslage der Gesellschaft gestaltet haben würde, wenn sich der Beklagte zu 2) anders verhalten hätte. In dieser Hinsicht ergibt der Vortrag des Klägers eine Reihe von Behauptungen, nach denen die Vermögenslage der Gesellschaft ungleich günstiger gewesen wäre, als sie sich nunmehr auf Grund der neuen Mietverträge gestellt hat. Sollten diese Behauptungen richtig sein, so würde sich daraus ohne weiteres ein Schaden der Gesellschaft ergeben, der auf das Verhalten des Beklagten zu 2) zurückzuführen ist, und für den er der Gesellschaft gegenüber aufkommen muß, wenn sich sein Verhalten als eine

schuldhafte Verletzung seiner Geschäftsführerpflichten darstellt.

Die Abweisung des Hilfsantrags des Klägers kann somit mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden. Insoweit muß daher das Berufungsurteil aufgehoben werden.

5.) In der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht zunächst sein Augenmerk der Frage zuwenden müssen, ob der Beklagte zu 2) durch den Abschluß der neuen Mietverträge seine Geschäftsführerpflichten schuldhaft verletzt hat, indem er dabei nicht in dem gebotenen Umfang die Interessen der Gesellschaft wahrnahm, sondern sich aus sachfremden Erwägungen damit einverstanden erklärte, daß seine Schwiegermutter als Nießbraucherin einen hohen Nutzen aus dem Geschäftsgrundstück zu Lasten der Gesellschaft ziehen konnte.

Dabei steht in diesem Zusammenhang die Frage im Vordergrund, ob der Mietvertrag aus dem Jahre 1939 auch über die Währungsreform hinaus wirksam geblieben war und ob die Gesellschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Möglichkeit hatte, die von ihr selbst nicht benötigten Räume ihrerseits unterzuvermieten. Denn selbst wenn die Gesellschaft nach dem Mietvertrag einen Rechtsanspruch auf eine Untervermietung nicht hatte, die Vermieterin sich aber im Interesse der Gesellschaft damit einverstanden erklärt hätte - wie sie das nach den Behauptungen des Klägers auch schon während der Kriegszeit getan haben soll - , dann war es die Pflicht des Beklagten zu 2) als Geschäftsführer der Gesellschaft, von dieser Möglichkeit im Interesse der Gesellschaft auch Gebrauch zu machen und die hohe Verschuldung der Gesellschaft gegenüber der Vermieterin zu verhindern. In der Beurteilung dieser Frage

liegt das entscheidende Anliegen des Klägers, das dieser mit seiner Klage gegen den Beklagten zu 2) verfolgt.

Abschließend ist somit zu sagen, daß die Abweisung der Klage gegen den Beklagten zu 2) insoweit berechtigt ist, als der Kläger Zahlung von Schadensersatz an sich selbst verlangt, dagegen nach den bisherigen Feststellungen insoweit nicht berechtigt ist, als der Kläger mit seiner Klage Zahlung von Schadensersatz an den Liquidator der Gesellschaft verlangt.

6.) Nach §§ 566, 515 ZPO sind dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen, die durch die Einlegung der Revision gegen die Beklagte zu 1) entstanden sind. Des weiteren muß die Kostenentscheidung der Vorinstanzen bestätigt werden, soweit es sich um die endgültig abgewiesene Klage gegen die Beklagte zu 1) handelt. Dabei ergibt sich für das Verfahren vor dem Landgericht ein Unterschied gegenüber den Verfahren vor dem Berufungsgericht und dem Revisionsgericht, weil der Kläger in der Berufungsinstanz seinen Zahlungsantrag lediglich gegen den Beklagten zu 2) erhöht hat. Das hat zur Folge, daß der Kläger von den gerichtlichen und seinen außergerichtlichen Kosten der ersten Instanz die Hälfte und von den gerichtlichen und seinen außergerichtlichen Kosten der zweiten und dritten Instanz ein Viertel zu tragen hat. Außerdem fallen ihm die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) im vollen Umfang zur Last.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der übrigen Kosten des Verfahrens hängt von dem Ausgang des Verfahrens gegen den Beklagten zu 2) ab. Das Berufungs-

gericht hat daher bei seiner erneuten Entscheidung auch über die noch offengebliebenen Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Haager

Dr. Reinicke